

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES GEMEINDEARCHIVS BARBING**

## **(Archiv-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Barbing erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Barbing erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Barbing als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barbing Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Gemeindearchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebühren und Auslagen**

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Gemeindearchivs Barbing bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- 2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr für Beanspruchung einer Verwaltungskraft 15,-- € für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- 3) Kopien und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt der Archivalien dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien, digitale Kopien, Ausdrucke und Scans werden folgende Gebühren erhoben:

- in Schwarz/Weiß je Seite	0,50 €
- in Farbe je Seite	1,00 €
- aus Personenstandsbüchern	2,00 €

- 4) Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde Barbing liegen, ist der Benutzer verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst. Die nachstehenden Nutzungsentgelte gelten für eine einmalige Nutzung. Jede weitere Nutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Gemeindearchiv Barbing.

Die Gebühren betragen je Aufnahme bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Fernsehen oder digitalen Medien 40,00 €.

Auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegexemplars im Gemeindearchiv nach § 14 der Archivsatzung wird hingewiesen.

- 5) Neben den Gebühren nach Absätzen 3 und 4 werden als Auslagen erhoben: für die Speicherung von Reproduktionen auf geeigneten Datenträgern eine Pauschale von 5,-- Euro pro Speichermedium bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 3,-- Euro.
- 6) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr von 10,-- € je Kopie bzw. Auszug erhoben.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- 1) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben für
- a) einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
  - b) Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder
  - c) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 2) Rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit von der Gebührenpflicht besteht.
- 3) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 kann Abstand genommen werden, wenn Benutzer nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Arbeiten an Schulen und Universitäten,

wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Gemeinde Barbing stehen und die Benutzung im Interesse der Gemeinde Barbing liegt.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse**

- 1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- 2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Gemeinde Barbing einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- 3) Die Gemeinde Barbing kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Barbing, den 13.12.2017  
**GEMEINDE BARBING**



Thiel  
1. Bürgermeister



